

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 10.

Sonnabends, den 4. Februar

1860.

Bekanntmachung, die Grundsteuerbeiträge betreffend.

Die Grundsteuerbeiträge auf den ersten Termin d. J. sind auf Grund des Beschlusses vom 26. Februar 1858 mit

von jeder Steuereinheit spätestens bis zum

10ten Februar d. J.

abzuführen. Nach Ablauf dieses Termins wird gegen etwaige Restanten sofort mit der Execution verfahren werden.

Frankenberg, am 23. Januar 1860.

Der Stadtrath.
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die von heute an bis auf Weiteres gültigen Preis- und Gewichtsbestimmungen der hiesigen Bäcker bleiben mit Ausnahme derjenigen von Meißner Carl Hagen, welcher 6 H. Brod erster Sorte für 5 Ngr. 7 Oz. , zweiter Sorte für 5 Ngr. , sowie 16 Lth. bei 12 Oz. Semmel und 10 $\frac{1}{2}$ Lth. bei 6 Oz. Stollchen gewährt, von G. Leopold, welcher 6 H. Brod erster Sorte für 5 Ngr. 7 Oz. , zweiter Sorte für 5 Ngr. 1 Oz. , sowie 15 Lth. bei 12 Oz. Semmel und 11 Lth. bei 6 Oz. Stollchen gewährt, von Karl Friedrich Rühle, welcher 6 H. Brod erster Sorte für 5 Ngr. 8 Oz. , zweiter Sorte für 5 Ngr. , sowie 13 Lth. 2 Oz. bei 12 Oz. Semmel und 11 Lth. bei 6 Oz. Stollchen gewährt, von Theodor Ronneberger, welcher 6 H. Brod erster Sorte für 5 Ngr. 8 Oz. , zweiter Sorte für 5 Ngr. , sowie 14 Lth. bei 12 Oz. Semmel und 9 Lth. 5 Oz. bei 6 Oz. Stollchen gewährt, von F. Schmidt, welcher 6 H. Brod erster Sorte für 5 Ngr. 8 Oz. , zweiter Sorte für 5 Ngr. , sowie 14 Lth. bei 12 Oz. Semmel und 10 Lth. bei 6 Oz. Stollchen gewährt, und Heinrich Kühn, welcher 6 H. Brod erster Sorte für 5 Ngr. 8 Pf. , zweiter Sorte für 5 Ngr. , sowie 15 Lth. bei 12 Pf. Semmel und 11 Lth. 2 Oz. bei 6 Pf. Stollchen gewährt, dieselben, wie sie in N^o 8 dieses Bl. angegeben sind.

Frankenberg, am 3. Februar 1860.

Der Stadtrath.
Melzer, Bürgermeister.

Schulze'scher Krankenunterstützungsverein.


Künftigen Sonntag, den 5. Februar, soll von Abends 7 Uhr an ein Tanzvergnügen auf Herrn Nögler's Saal abgehalten werden. Sämmtliche Mitglieder werden zur Theilnahme an demselben hiermit freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Stiftungsfest des Schumann'schen Unterstützungs-Bereins zur Eintracht soll nächsten 12. Februar a. c., Abends um 7 Uhr, in Herrn Linde's Schanklocal durch ein Tanzvergnügen und gesellige Unterhaltung gefeiert werden. Zur Theilnahme werden hierdurch alle hiesige und auswärtige Mitglieder freundlich eingeladen.
Frankenberg, am 2. Februar 1860. Der Vorstand.

Auctions-Anzeige.

 Künftigen Montag und Dienstag, den 6. und 7. Februar, früh 9 Uhr, soll im Hause des Herrn Steuereinnehmer Rosleben der Nachlaß der verstorbenen Frau verw. Tertius Moritz, als: 1 guter Kleiderschrank, 1 Speiseschrank, 2 Sopha's, 1 Rollcommode, 1 Tischcommode, 1 Dtd. Polsterstühle, mehrere Tische, Laden, Koffer, Spiegel, Bilder, Glas, Porzellan, Federbetten, seidene und andere Damenkleider, Bett- und Leibwäsche, Holz, eisernes Kochgeschirr und noch verschiedene andere Haus- und Wirthschaftsgeräthe gegen sofort baare Bezahlung verauctionirt werden.
Erstehungslustige werden hierdurch freundlich eingeladen.

Worm & Münzel.

Gunnersdorfer Brod-, Mehl- und Futter-Preise.

Feines Roggenbrod,	6 U	—	Fl 4	Tag 6	oz
Schwarzes dito, gut ausgebacken und schmackhaft für	5 U	—	3	2	
Pferde u. s. w.					
No. 00 Weizenmehl (Schlichtmehl) 7 U.			10	5	
(reichliche Mehl)					
Schwarzmehl,	1 Schfl.	1	14		

Gunnersdorf, den 3. Februar 1860.

C. Bunge.

Die Buchhandlung von Gustav Ernesti in Chemnitz, Markt Nr. 18, empfiehlt sich zu prompter Ausführung aller im Buch- und Kunsthandel vorkommenden Aufträge gelegentlichst, und sind bei derselben alle literarischen Erscheinungen, gleichviel wo oder von wem angekündigt, zu gleichen Preisen zu haben.

Z u s p ä t.

(Fortsetzung.)

Als der Richter dieses gesagt hatte, wurde Metta's ganzes Anlitz glühend vor Freude; sie fiel dem Geliebten um den Hals und rief: „Für den Rath gebe dir der Himmel den Lohn! Wäre nur schon der Bruder hier, da würde wohl Rath werden. Aber wohin entfliehen? und, finden wir auch eine Freistätte in fremden Landen, so werde ich dich doch niemals wieder sehen.“ Dies sprach sie so jammervoll, daß Söfrensen's Herz dem Brechen nahe war.
„Innig geliebtes Herz,“ rief er, „ich werde Euch finden, wo Ihr auch hingiehet, und sollte

unser Vermögen zu unserem Unterhalte nicht hinreichen, so sollen diese Hände für uns Alle arbeiten. Ich habe in meiner Jugend Beil und Hobel handhaben gelernt.“
Jetzt wurde Metta wieder auf's Neue seelenfroh und küßte den Bräutigam unzählige Male. Beide flehten aus ganzem Herzen zu Gott, ihr Vorhaben gelingen zu lassen, und mit frohen Hoffnungen schieden sie von einander. Aber kaum hatte sich das Mädchen entfernt, als tausend Zweifel sich von Neuem in des Richters Gemüthe regten, und jede Schwierigkeit, die ihm kurz vorher leicht zu überwinden geschienen hatte, kam ihm nun als ein hohes Gebirge vor, das seine schwache Hand nicht zu versehen vermochte. Es war ihm jetzt klar, daß

nur
ist,
Gra
B
gerri
Bin
det.
Unh
W
Gefa
hinz
klart
Nach
zwise
hinkl
mit
gefor
Stre
Sein
von
Mon
lich
Koch
Nach
auf
Ni
geleg
wie
die
übel!
Da
„Das
Diese
winkt
in m
mit
De
ter ur
des
rin un
Stuhl
lige g
auf v
dern ei
daß d
stand
niß fe
in den
Water
Thran
über d
in den
gab ih
wande

nur Der, dem die schwarze Nacht hell wie der Tag ist, den Ausgang aus der Finsterniß und dem Grabesdunkel dieses Elends zu finden vermöge!

Während der Richter, in seinem Innern ganz zerrissen, tiefsinnend und rathlos noch in seinem Zimmer saß, wurden zwei neue Zeugen angemeldet. Morten Bruns kündigte sie ihm mit einer Unheil andeutenden Miene an.

Wieder ward also das Gericht eröffnet und der Gefangene herbeigeführt, um die Aussage der neu hinzugekommenen Zeugen zu vernehmen. Diese erklärten denn: „Daß sie in der mehrerwähnten Nacht den Weg entlang gegangen wären, welcher zwischen dem Garten des Pfarrers und dem Walde hinläuft; hier hätten sie bemerkt, wie ein Mann mit einem Sack auf dem Rücken aus dem Walde gekommen und an ihnen vorüber eine ziemliche Strecke weit nach dem Garten zu hingewandert sei. Sein Gesicht konnten sie nicht erkennen, weil es von dem Sack verhüllt war; allein, als der Mond auf seinen Rücken schien, hätten sie deutlich bemerkt, daß er einen tief herabhängenden Rock (einen Schlafrock nämlich) und eine weiße Nachtmütze auf hatte; genannte Person wäre hierauf am Gartenzaune verschwunden.“

Nicht so bald hatte der Erste dieses Zeugniß abgelegt, als der Pfarrer in seinem Gesichte grau wie Asche wurde, und kaum mit schwacher Stimme die Worte hervorstammeln konnte: „Mir wird übel!“ Es wurde ihm ein Sessel hingeschoben. Da rief Morten frohlockend den Umstehenden zu: „Das hat dem Gedächtniß des Pfarrers geholfen!“ Dieser aber vernahm die Worte nicht, sondern winkte dem Richter her und flüsterte: „Laßt mich in meinen Kerker zurückführen; dort wünsche ich mit Euch zu reden.“ Es geschah, wie er wünschte.

Der Angeklagte wurde von dem Gefängnißwärter und einem Häscher abgeführt. Als die Thüre des Gefängnisses geöffnet wurde, stand Metta darin und machte eben des Vaters Bett; auf einem Stuhl, am Kopfbrette des Bettes, lag der unselige grüne Schlafrock. Das Mädchen schrie laut auf vor Freude, als sie den Richter mit den Andern eintreten sah. Sie glaubte nicht anders, als daß der Vater freigesprochen sei, und daß der Vorstand des Gerichtes komme, um ihm das Gefängniß feierlich zu öffnen. Sie warf Alles, was sie in den Händen hatte, weit weg und hing an des Vaters Halse. Der alte Mann weinte, daß eine Thräne die andere schlug; er vermochte es nicht über das Herz zu bringen, ihr mitzutheilen, was in dem Gerichtssaale vorgegangen war, sondern gab ihr einige Aufträge, um sie unter diesem Vorwande zu entfernen.

Ehe Metta fortging, hüpfte sie noch zu Söfrensen hin, drückte seine Hand an ihre Brust und flüsterte: „gute Botschaft?“

Um seinen Schmerz und seine Verwirrung zu verbergen, sagte dieser, sie auf die Stirne küßend: „nachher, mein Herz, sollst du erfahren, was sich zugetragen hat — ich weiß zwar nicht, welchen Erfolg es haben mag — allein jetzt richte vor Allem aus, was dein Vater dir aufgetragen hat.“

Sie ging. — Ach! welch ein jammervoller Wechsel mit jener Zeit, da das schuldlose Kind froh und unbefangen in dem heitern Pfarrhose gelebt hatte und nun in diesem düstern Kerker unter Gram und Schmerz, mit Angst und Bittern das Leben verseufzte.

„Seht Euch, mein Lieber,“ sagte nun der Pfarrer zu dem Richter, nachdem sie Beide allein waren, sich selbst auf das Bett niederlassend. Er faltete die Hände in seinem Schooße und starrte lange tiefsinnend auf den Boden. Endlich richtete er den Kopf in die Höhe und bestete die Blicke auf Söfrensen. Dieser verharrte in ängstlichem Schweigen, als sollte er sein eigenes Urtheil vernehmen, und — gewissermaßen war es ja auch sein eigenes.

„Ich bin ein großer Sünder,“ nahm der Pfarrer das Wort, „wie groß, das weiß nur Gott, ich selber weiß es nicht. Er will mich hier bestrafen, damit ich dort Gnade finden und die Seligkeit empfangen möge; ihm sei deshalb Preis und Ehre!“

Es schien, als erränge ihm diese Aeußerung wieder größere Ruhe und Kraft, und so fuhr er folgendermaßen fort:

„Von meiner Kindheit an, so weit ich zurückdenken kann, bin ich immer hochmüthig, jankfüchtig und jähzornig gewesen, habe keinen Widerspruch ertragen können, sondern bin gleich zum Dreinschlagen bereit gewesen; doch habe ich selten die Sonne über meinem Borne untergehen lassen, auch niemals Haß gegen irgend einen Menschen gehegt. Schon als halberwachsener Knabe beging ich in der Hitze eine That, welche ich oft innig bereut habe, und die mich jedesmal noch schmerzt, wenn ich daran denke. Unser Hoshund, ein frommes Thier, das keinem Geschöpfe Etwas zu Leide that, mir treu anhing, und das auch ich recht lieb hatte, hatte einst mein Abendbrod erhascht, das ich in der Eile, weil ich abgerufen wurde, auf einen Stuhl gelegt hatte. In meiner Bosheit nun versetzte ich nun dem Hunde mit meinem Holzschuhe einen so gewaltigen und zugleich unglücklichen Stoß, daß er unter vielen Qualen und jammervollem Würfeln verschied. Es war freilich nur ein unvernünftiges Thier, allein immerhin doch eine

Ermahnung an mein Gemüth, mich an Menschen nicht zu vergreifen. Als ich später, in meinen Studienjahren, eine größere Reise in das Ausland machte, gerieth ich zu Leipzig in unnöthigen Hank mit einem Burschen, forderte ihn heraus und versetzte ihm einen so gefährlichen Stich in die Brust, daß er nur mit genauer Noth gerettet werden konnte. Schon deshalb habe ich verdient, was ich nun erleiden muß. Zweimal ist eine göttliche Warnung durch die eigene That vergeblich an mich ergangen, statt der dritten erfolgt nun die Strafe; aber sie trifft nun auch mit zehnfachem Gewichte mein sündiges Haupt, den greisen Mann, den Pfarrer, den Boten des Friedens und den Vater. Ach, allbarmherziger Gott, das ist die tiefste Wunde!" — Er sprang auf, die Hände ringend, daß es in allen Gliedern wiederhalte.

Als er sich ein wenig erholt hatte, setzte er sich wieder und sprach weiter: „Euch, vorher meinem Freunde, jetzt meinem Richter, will ich nun eine Schuld bekennen, die ich ohne allen Zweifel begangen, deren ich mich indessen nicht völlig bewußt bin.“

Der Richter war betroffen und begriff nicht, wo der Angeklagte hinaus wolle, und ob er mit völliger Besinnung spreche, denn er hatte sich auf ein offenes Geständniß ohne Vorbehalt gefaßt gemacht.

„Berstcht mich recht,“ fuhr der Pfarrer ohne Unterbrechung fort, „und gebt wohl Acht auf das, was ich sage. Daß ich den unglücklichen Menschen mit dem Spaten geschlagen, weiß ich wohl, und habe es auch frei heraus gestanden; ob es aber mit der Fläche, oder mit der Schärfe geschehen, darauf kann ich mich nicht besinnen und habe auch in meiner heftigen Erbitterung nicht daran gedacht; daß er aber hinfiel, sich wieder erholt und fortlief, das ist Alles, was ich mit sinnlicher Ueberzeugung weiß. Das Uebrige haben ja vier Zeugen gesehen, nämlich, daß ich die Leiche geholt und vergraben habe; und daß dieses in der That geschehen sein muß, wage ich nicht zu läugnen, vielmehr muß ich daran glauben. Vernehmt meine Gründe hiesür.“

„Drei oder vier Mal vorher in meinem Leben ist es mir begegnet, daß ich wissentlich als Nachwandler gegangen bin. Das letzte Mal — es mögen wohl neun bis zehn Jahre her sein — sollte ich den nächstfolgenden Tag eine Leichenpredigt für einen Mann halten, der auf eine plötzliche und jammervolle Art um's Leben gekommen war. Ich war um einen Text verlegen, als mir die Worte des griechischen Weisen Solon einfielen: „Preise Niemanden glücklich, ehe er gestorben ist.“

Indessen ging es nicht wohl an, die Sentenz eines Heiden zum Texte einer christlichen Predigt zu wählen; doch wollte es mich bedünken, daß derselbe Gedanke mit ungefähr den nämlichen Worten sich auch irgendwo in der heiligen Schrift befinden müsse. Ich suchte und suchte, konnte aber die Stelle nicht auffinden. Es war spät, und ich von anderer Arbeit sehr ermüdet; so ging ich denn zu Bette und schlief bald darauf ein.“

(Fortsetzung folgt.)

V e r m i s t e s.

Nach neuen sichern Nachrichten hat die Rinderpest im benachbarten Königreiche Böhmen keine weitem Fortschritte gemacht. Die unsrer Grenze am nächsten liegenden Seuchendistricte sind, noch wie früher, die Bezirke Weißwasser, Dauba und Melnik; alle hiervon westlich gelegenen Bezirke, namentlich der Leitmeritzer, Saazer und Eger Kreis sind von der Seuche noch gänzlich verschont geblieben. In allen Districten ist die Seuche im Abnehmen und deren baldiges Erlöschen zu erwarten. Sie trat in letzter Zeit immer nur in vereinzelten Fällen — nicht als eigentliche Seuche — hervor und wurde durch strenge Handhabung der geeigneten Maßregeln bald getilgt. Unter diesen Umständen ist ein weiteres Vordringen der Seuche und ein Verschleppen des Ansteckungsstoffes in entferntere Bezirke Böhmens eben so wenig zu fürchten, wie das Eindringen der Seuche nach Sachsen.

Zwischen Orleans und Nevers in Frankreich, unweit Cosne, bei dem Dorfe La Celle an der Loire, liegt, 300 Schritte von andern Gebäuden getrennt, das Wirthshaus Zur Giraffe, dessen Eigenthümer in verhältnißmäßig rascher Zeit zu Wohlstand und Reichthum gekommen ist. Jüngst sollten die Erdarbeiten der neuen Eisenbahn bei dem genannten Dorfe in Angriff genommen werden. Der Giraffenwirth erbot sich, die Strecke, welche vor seinem Hause über einen wüsten Ager führen sollte, auf seine Kosten, resp. selbst für den Bahnzweck herzustellen. Dieses bestreudliche Anerbieten sollte bald in seinen Motiven erkannt werden. Als die Erdarbeiter die besagte Strecke zu durchstechen begonnen hatten, fanden sie dort nicht weniger als 25 Leichen verscharrt, alle seit 30 Jahren spurlos gewordene Handelsleute und Reisende, welche in der Giraffe eingelehrt waren. Die Untersuchung ist im Gange.

In München hat ein früherer Bäckermeister in einem Anfälle von Wahnsinn sein eigenes, kaum etwas über ein Jahr altes Söhnchen zum Fenster

hinaus
den
In
eine
der
moni
zur
Stan
B
15.
rath
ten,
und
eben
eine
In
seiner
nicht
— d
Di
Notiz
geh
bis
neue

Am
Fests
Beicht
Dr. K
Perr
Kirc
bes eit

Frie
Karl
Gustav
Berne

Ern
Jgfr.
Kunze
Juv., r

Frau
B. u.
genteid
Eiche's
phus.
Wählb
Friedri
terfchw

Karl
Schönb
u. Ein
Einw.
Friedr

hinaus auf den Hofraum geworfen; es starb an den erlittenen Verletzungen.

Im Lande Buxtehde (Hannover) sollte kürzlich eine Trauung vollzogen werden, doch konnte, als der Pfarrer im Hochzeits Hause erschien, die Ceremonie nicht vor sich gehen, weil — die Braut zur Besinnungslosigkeit betrunken und nicht im Stande war, auf den Beinen zu stehen.

Wie die Wiener „Segeant“ meldet, sind am 15. Januar der Bürgermeister und ein Gemeinderath von Wolpassing, als sie Abends heimkehrten, von einer Anzahl Bauerburschen überfallen und tödtgeschlagen worden. Die Burschen sollen eben erst aus dem Strafgefängnis gekommen sein und eine Handlung der Rache geübt haben.

In Dedenburg hat ein Postbeamter während seiner kaum drei Wochen dauernden Dienstzeit nicht weniger als 1400 Briefe unterschlagen, um — der Postämtern dieser Briefe habhaft zu werden!

Die unscheinbar gewordenen 1850 emittirten Noten der landständischen Hypothekbank in Bauen sollen umgetauscht werden und sind spätestens bis 31. Juli in Bauen bei der Bankcasse gegen neue umzutauschen.

Frankenberger Kirchennachrichten.

Am Sonntage Septuagesimä findet die Mitfeier des Festes Mariä Reinigung statt. Früh 7 Uhr hält die Beichtrede Herr Diak. Lange. Vormittags predigt Herr Dr. Körner über 1. Chron. 18, 15—20; Nachmittags Herr Diak. Lange über Joh. 2, 23—25.

Kirchenmusik am Vormittage: Cantate „Des Staubes eitle Sorgen“ von J. Haydn.

Geborene:

Friedrich Rudolph Thiemig's, Fabrikarbeit. h., I. — Karl Julius Kösch's, B. u. Handelwebers h., I. — Karl Gustav Peter's, Formstechers h., I. — Friedrich Hermann Werner's, Formstechers h., I.

Getraute:

Ernst Louis Jähmig, Einw. u. Weber h., juv., mit Igfr. Christiane Amalie Kunze v. h. — Julius Gottlob Kunze, Cand. des Predigtamts u. Rector zu Bürgstadt, juv., mit Igfr. Anna Marie Jemsker v. h.

Gestorbene:

Frau Johanne Christiane, Johann Traugott Grünert's, B. u. Handarb. h., Ehefrau, 50 J. 4 M. 6 T., an Lungenerleiden. — Frau Amalie Wilhelmine, Friedrich Eduard Esche's, B. u. Wärmers h., Ehefrau, 39 J., an Typhus. — Friedrich August Börner's, ans. Krämers in Mühlbach, I., 1 J. 3 M., an Krämpfen. — Christian Friedrich Schock, B. u. Bäckermeist. h., 70 J., an Altersschwäche.

Sachsenburger Kirchennachrichten.

Geboren:

Karl Eduard Barthel's, Schneidermeist. u. Einw. in Schönborn, I. — Friedrich Wilhelm Anke's, Bergmanns u. Einw. in Schönborn, I. — Friedrich August Otto's, Einw. u. Handarb. in Sachsenburg, Zwillingssöhne. — Friedrich August Kisten's, Gärtners in Schönborn, S.

Getraute:

Karl Gottlieb Zwinger, Bergmann u. Einw. in Schönborn, juv., mit Igfr. Wilhelmine geb. Jemsker aus Schönborn.

Gestorbene:

Frau Marie Dorothee, Kütl. Traugott Presscher's, Werkführers in der Mühle zu Sachsenburg, Ehefrau, 29 J. 8 M. 3 T., an Unterleibsentszündung.

Hausverkauf.

Ein in hiesiger Stadt in vortheilhafter Lage befindliches, in gutem Zustande erhaltenes Wohnhaus, mit 4 Stuben, Küche, Gewölbe, Kammern und sonstigen nöthigen Räumlichkeiten, sowie mit laufendem Wasser, Hof- und Gartenraum versehen, ist zu verkaufen durch Nachweis der Wochenblatt-Expedition.

Rettigbonbons,

Althebonbons und

Brust-Syrup

empfiehlt

Carl Böttcher am Markt.

Ergebenste Einladung.

Morgenden Sonntag ladet zu

Bratwurstschmaus,

sowie zu einem Tänzchen alle Freunde und Gönner ergebenst ein

Gastwirth Herrmann in Langenstrieß.

Bratwurstschmaus,

verbunden mit Tanzmusik morgenden Sonntag in der Schenke zu Hausdorf, wozu ergebenst einladet. **Wittwe Wittich.**

Ein mittelgroßer Schlüssel ist am Donnerstag Mittag vom Löpferberg bis an die Brücke verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, solchen gegen eine Belohnung in der Expedition d. Bl. abzugeben.

Ein großer Hausschlüssel ist vorige Woche auf dem Viehweg verloren worden. Man bittet den Finder um Abgabe desselben in der Wochenblatt-Expedition.

Ein Webergeselle

wird sofort gesucht: Schumacherstraße No. 423.

Post-Declarationen

sind vorräthig bei **C. S. Hoffberg.**

Rechnungs-Abschluss des Marienvereins für das Jahr 1859.

Einnahme:

Bermögensbestand vom Jahre 1858	R ^h 315 20	Ag ^r 7	o ³
Ertrag der Verloosung	100 —	—	—
Jährliche Beiträge	108 19	5	—
	<hr/>		
	R ^h 524 10	Ag ^r 2	o ³

Ausgabe:

Für 715 Portionen Speisen, an Typhusreconvalescenten verabreicht	R ^h 46 11	Ag ^r 7	o ³
für 1/2 Klaftern Holz	13 6	9	—
für Kleidungsstücke an Confirmanden	18 1	5	—
für dergleichen zu Weihnachtsgeschenken	14 20	4	—
für Unterstützungen in baarem Gelde	10 17	5	—
für Druckkosten, durch die Lotterie verursacht	— 21	—	—
	<hr/>		
	R ^h 103 19	Ag ^r —	o ³

Bermögensbestand	R ^h 420 21	Ag ^r 2	o ³
------------------	-----------------------	-------------------	----------------

uts.

(bestehend in einem Spar-	R ^h 400 —	Ag ^r —	o ³
kassenbuche von	20 21	2	—
baar			

Der Vorstand.

Nachruf.

der unerwartet im Tode dahingeshiedenen
Frau Marie Dorothee Bresschner
in Sachsenburg.

Gestorben am 30. Januar 1860.

It's traurige Wahrheit oder nur ein Traum? so fragten wir uns, als die Kunde Deines unerwarteten Hinganges zu unsern Ohren drang. Nur wenige Tage sind es, als Du noch liebend und sorgend im Kreise Deiner Lieben waltetest, und heute schon ist es still und verödet in diesem Kreise, und über Dir selbst hat sich des Grabes Decke geschlossen für immer! Du ruhe sanft in Deiner stillen Kammer bis dereinst zum großen Ostermorgen! Deinem Gatten aber und Deinen drei mutterlosen Kindern sei Dein Geist immer als ein guter Genius nahe, und bereite ihnen Trost in ihrem tiefen Schmerze. Uns selbst aber

wird Dein Andenken, Deiner Tugenden halber, ein gesegnetes bleiben!

Ach! viel zu früh verließest Du die Deinen!
Du warst so gut, sie liebten Dich so sehr!
Voll Wehmuth steh'n sie nun allein und weinen!
Sie suchen Dich und finden Dich nicht mehr!

So ruhe wohl in Deiner stillen Zelle,
Du Edle, viel zu früh Entschlafne, Du!
Kein Leid trübt jenseit Dir des Friedens Quelle!
Auch wir, wir kommen einst zu dieser Ruh'.

Nur von der Erde, doch nicht von dem Herzen
Hat Dich getrennt des Todes kalte Hand!
Es fühlt zwar treue Lieb' der Trennung Schmerzen,
Doch Zeitenwechsel ist ihr unbekannt!

Sachsenburg, den 2. Febr. 1860.
C. S., C. W. W.
J. S., C. L., C. W., C. F.,
I. S., F. N.

Todesanzeige und Dank.

Nach dreitägigen, sehr schweren Leiden verstarb in der 11. Vormittagsstunde des 29. Januar unser innig geliebtes Töchterchen **Selene**, in ihrem zweiten Lebensjahre. Wir haben bei diesem uns außerordentlich betrübenden Trauerfalle sehr viele, aufrichtige Theilnahme gefunden, wofür wir herzlich danken. Herzlichen Dank besonders Ihnen, theure Freunde und Bekannte, die Sie das letzte Ruhebett unsers Lieblings so reich mit Blumen schmückten, und die entseelte Hülle zum stillen Grabe trugen. Sie haben durch Ihre bewiesene Liebe heilenden Balsam in die Wunden unsrer blutenden Herzen geträufelt.

Da steh'n wir freudelos und stumm
Den starren Blick nach Deinem Grabe.
Nur unsre Thräne fragt: „Warum
„Dich Gott so früh gerufen habe?“
Wohl uns, wenn wir den Trost verstehen:
Du lebst! und kannst uns nicht vergehn;
Du bist ja nur aborgen
Zum großen Schöpfungsmorgen!

Mühlbach, den 2. Febr. 1860.
August und Emilie Börnert.

Dank.

Allen Denen, welche am Begräbnistage meiner innig geliebten Frau, **Amalie Wilhelmine geb. Schneider**, mir ihre Liebe zu erkennen gaben, ihren Sarg mit Blumen schmückten, sie zum stillen Grabe trugen und geleiteten, so wie den geehrten Mitgliedern des Männergesangsvereins und der Cantorei für ihren erhebenden Gesang, und dem Herrn Dr. Schilling für seine sorgfältigen Bemühungen sage ich meinen herzlichsten Dank.

Frankenberg, den 2. Februar 1860.
Eduard Esche.

tag
ff.
wir
mor
lade
geha
Jo
öffn
einla
Re
mitte
beseh
W
im C
einla
W
bei f
Es



Morgenden Sonntag, den 5. Febr., Nachmittags 4 Uhr, Versammlung.

Der Vorstand.

ff. Plauen'sches Actien-Lagerbier

wird morgen frisch angestekt bei
S. Nerge in Sunnersdorf.

Zur öffentlichen Tanzmusik
morgenden Sonntag im Gasthose zu Oberlichtenau
ladet ganz ergebenst ein

der Gastwirth Schumann.

Einladung. Morgenden Sonntag wird im
Kuchenhause öffentliche

Tanzmusik

gehalten, wozu höflichst einladet

F. S. Vogelsang.

Gasthof zur Fischerschenke.

Morgenden Sonntag wird auf meinem Saale
öffentliche Tanzmusik gehalten, wozu ich höflichst
einlade.

Billig.

Restauration zum „Civoli“.

Morgenden Sonntag wird bei mir von Nach-
mittags 3 Uhr an öffentliche Tanzmusik mit gut-
besetztem Orchester gehalten. Es ladet ergebenst ein
Teiler.

Einladung.

Morgenden Sonntag von Nachmittags an
öffentliche Tanzmusik
im Gasthose zu Niedermühlbach, wozu höflichst
einladet
A. Weise.

EINLADUNG-

Morgen Sonntag
Tanzmusik

bei frisch geglättetem Fußboden.

Es ladet freundlichst ein

C. F. Linde.

Gasthof „3 Rosen“.

Kommenden Sonntag ladet zur öffentlichen
Tanzmusik, Kaffee und neubackenen Piannkuchen
ein
Gastwirth Landelen.

Tanzunterrichts-Anzeige.

Unterzeichneter erlaubt sich, ergebenst anzuzeigen,
daß ihm von hoher Obrigkeit bewilligt worden ist,
einen Cursus im Tanzen zu eröffnen, welcher
morgenden Sonntag, den 5. Februar, Nachmit-
tags 3 Uhr, auf Herrn Linde's Saal seinen An-
fang nehmen soll. Dieß meinen geehrten Scho-
laren zur Nachricht. Anmeldungen nehme ich noch
bis morgen freundlichst entgegen.

Julius Mey,

wohnhaft in Herrn Leopold's Hause am Markte.

Auction.

Künftigen Montag, den 6ten Februar 1860,
sollen auf Neubauer Rittergutsflur am Lehngrunde-
berge eine Quantität harte Stocklasten, so wie
am rothen Berge dergleichen Schlagreißigschode
gegen sogleich baare Bezahlung meistbietend ver-
kauft werden.

Verkauf.

Ein Taubenwagen mit breiten Rädern, fast
ganz gut, sowie ein ganz guter Mehlkasten, in
welchen 12 Scheffel Mehl gehen, stehen zu ver-
kaufen bei

Carl Böttger senior
am Baderberg.

Ein starker Ochse,

zum schweren Zuge, steht zu verkaufen bei
A. Schulze in Sachsenburg.

Gutes fettes Kuhfleisch,

das Pfund 3 Ngr., ist von heute an zu haben
beim Fleischermstr. Robert Günther, Neugasse.

Gesuch.

In der Winkler'schen Bäckerei in der Neu-
stadt werden noch einige Abträger angenommen.
Gewährt wird bei flottem Verkauf und prompter
Bezahlung: feine, schöne Waare, richtiges Ge-
wicht und bedeutender Rabatt.

Ein Logis

für einen einzelnen Herrn ist zu vermietthen bei C.
Lindner am Stadtberge.

Die Generalversammlung des Vorschussvereins

findet nicht heute Sonnabend, sondern erst nächste
Mittwoch, den 8. Februar a. C.,
Nachmittags 3 Uhr im Wagner'schen Locale

statt. Tagesordnung bekannt.
Das zahlreiche Erscheinen der Mitglieder wird erwartet. Nichtmitglieder werden hierdurch zum Besuch der Versammlung freundlichst aufgefordert.
Frankenberg, den 4. Februar 1860.
C. F. Schmidt jun.,
Vorsitzender des Vorschussvereins.

Ergebenste Anzeige.

Den verehrten Bewohnern der Stadt und Umgegend die ganz ergebenste Anzeige, daß ich nach käuflicher Erwerbung des hiesigen Gasthofes „zur Stadt Dresden“ die Bewirtschaftung desselben am heutigen Tage übernommen habe. Durch aufmerksame, pünktliche, höchst solide und billige Bedienung meiner geehrten Gäste werde ich mir deren gütiges Wohlwollen, um welches ich ganz erbeugt hiermit bitte, zu erwerben suchen.
Frankenberg, den 2. Februar 1860.
Carl Gottlob Hou.

Ergebenste Einladung.

Morgenden Sonntag wird auf meinem Saale
öffentliche Tanzmusik
gehalten, zu welcher ich höflichst einlade.
August Wagner.

Schlachtfest in der Garküche.

Nächsten Montag, von Nachmittags 5 Uhr an, ladet zu Wellfleisch und später zu frischer Wurst freundlichst ein und bittet um zahlreiches Besuch
Johann Seydt in der Garküche.

Wir gratuliren unserm Herrn Postmeister Gustav Winkler zu seinem heutigen 21. Wiegenfeste und wünschen ihm das Allerbeste, viel Glück, Gesundheit und ein langes Leben, er kann auch etwas zum Besten geben, uns ist es gleich, ob's Bier oder Wein; wir werden dabei recht fröhlich sein.
W. W. W. B. S.

Marktpreise.

Döbeln, den 2. Febr. An der Börse: Weizen m. 170 Pfd. angeb. 6 Thlr. — Rgr., desgl. br. 170 Pfd. bez. n. Qual. 5 Thlr. — Rgr. bis 5 Thlr. 15 Rgr., desgl. br. 170 Pfd. angeb. 5 Thlr. 15 Rgr. bis — Thlr. — Rgr., Roggen 160 Pfd. bez. n. Qual. 4 Thlr. 5 Rgr. bis 4 Thlr. 7 1/2 Rgr., desgl. angeb. 160 Pfd. 4 Thlr. 10 Rgr., Gerste 140 Pfd. bez. 3 Thlr. 5 Rgr. bis — Thlr., Hafer 100

Pfd. anab. 2 Thlr. 10 Rgr., Erbsen 4 Thlr. 15 Rgr., Dettlitz vacat, Spiritus bewill. 29 1/2 Thlr.
Am Markte: Weizen 5 Thlr. 5 Rgr. bis 5 Thlr. 10 Rgr., Roggen 4 Thlr. — Rgr. bis 4 Thlr. 8 Rgr., Gerste 2 Thlr. 25 Rgr. bis 3 Thlr. — Rgr., Hafer 1 Thlr. 28 Rgr. bis 2 Thlr. — Rgr., Erbsen 4 Thlr. 5 Rgr. bis 4 Thlr. 15 Rgr.
Die Kanne Butter 120 Pf. bis 132 Pf.
Kofwein, den 31. Januar. Weizen 5 Thlr. bis 5 Thlr. 13 Rgr. 8 Pf., Roggen 4 Thlr. 10 Rgr. bis 4 Thlr. 12 1/2 Rgr., Gerste vacat, Hafer 1 Thlr. 28 Rgr. bis 2 Thlr. 2 Rgr.
Die Kanne Butter 120 Pf. bis 132 Pf.

Leipziger Course am 2. Februar 1860.

Kronen 9 fl. 1 Rgr. Louisd'ors 8 1/2 * (je Stück 5 fl. 12 Rgr. 7 1/2 *). K. russ. halbe Imperiale a 5 Ro. je Stück 5 fl. 12 Rgr. Holländische Ducaten 4 * (je Stück 3 fl. 3 Rgr. 6 *). Kaiserliche 4 *. Bresslauer und Passir-Ducaten — — Conventions-Species u. Gulden — — 20-Kreuzer — — *. 10-Kreuzer — *. Wiener Hauptnoten in 20 fl.-P. pr. 150 fl. — — *. do. n. Oest. W. do. 74 1/2 *. Noten ausl. Banken ohne Auswechs.-Casse am hiesig. Platze pr. 100 fl. 99 1/2 *.

Sonntagsblätter: Hr. Köpcke, Hr. Seeliger in der Freiburger Gasse und Hr. Jünger. Das Sonntags-, Dienstags- und Donnerstagsbuden in Prag haben die Hr.: Schulze jun., Barth, Schulze sen. und Zieger.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von G. S. Köpcke in Frankenberg.
(Hierzu eine außerordentliche Beilage.)

Bekanntmachung

des Vorschussvereins zu Frankenberg.

Nachdem das königliche Dekret, die Bestätigung der Statuten des hiesigen Vorschussvereins betreffend, und ein anderweites Dekret, die verwilligte Stempelbefreiung betreffend, eingegangen sind, ist der Vorstand des Vereins in den Stand gesetzt, die statutenmäßige Thätigkeit den 13. Februar a. e. beginnen lassen zu können.

Bis auf weitere Anordnung werden die Geldgeschäfte des Vereins im Comptoir des Unterzeichneten und zwar jeden Montag von 4—6 Uhr Nachmittags expedirt. Auf vorläufige Erkundigungen über Anmeldung als Mitglied, Gesuch oder Angebot von Darlehen wird der Unterzeichnete zu jeder andern Zeit gern Auskunft ertheilen.

Ueber die durch den Verein zu erzielenden Geldgeschäfte ist Folgendes zu bemerken:

Der Verein will Kapitale als Handdarlehne annehmen und ausgeben.

Die Annahme von Handdarlehen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- 1) Der Verein nimmt nicht unter zwei Thaler als Handdarlehne an.
- 2) Die empfangenen Darlehne werden nach Höhe der ganzen Thaler vom Tage der Einlage an mit 4 Procent verzinst. Die Zinsen der Darlehne werden bis mit 100 Thlr. am Schlusse des Jahres, bei größeren Darlehen halbjährlich ausbezahlt. Im Fall die Zinsen nicht erhoben würden, werden dieselben den Darlehengebern gutgeschrieben und wie vorstehend verzinst.
- 3) Der Darlehnsgeber empfängt zur Controle und Begründung seiner Ansprüche an den Verein hinsichtlich gegebener Darlehne und zu erhaltender Zinsen, eine genaue Abschrift seines im Hauptbuche des Vereins zu führenden Conto's.
- 4) Die Rückzahlung der Darlehne erfolgt bis mit 10 Thlr. an jedem Expeditionstage, bis mit 50 Thlr. vier Wochen und größere Summen ein Vierteljahr nach der Kündigung, die während der Expeditionszeit schriftlich einzureichen ist.
- 5) Darlehnsanerbietungen, die eine kürzere oder längere Kündigungsfrist als vorbemerkt bedingen, werden nur gegen ein besonderes Abkommen über die Höhe der zu gewährenden Zinsen angenommen.

Zur Sicherheit der Darlehne dient: das von den Mitgliedern des Vereins eingezahlte Stammkapital, der Reservefond, die von dem Verein ausgeliehenen Kapitale und die **solidarische Verbindlichkeit aller Mitglieder, den Fehlbetrag aus ihren Privatmitteln zu decken.** Der Verein gewährt demnach den Darlehnern von Kapital eine ebenso große Sicherheit, als Sparkassen gewähren können.

Die Ausgabe von Handdarlehen erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

- 1) Der Darlehnsempfänger muß Mitglied des Vereins sein (siehe §§. 6 und 24 der Statuten).
- 2) Jedes Mitglied kann das Zweifache der Summe als Darlehne in Anspruch nehmen, welche es als Stammtheil eingezahlt hat, wenn das geforderte Darlehn die Summe von 50 Thlr. nicht überschreitet. Größere Darlehne werden nur gegen gute Pfänder, genügende Bürgschaften oder gegen mit guten Giro's versehene Wechsel gewährt (siehe §. 24 der Statuten).
- 3) Die Darlehne sind mit 12 % zu verzinsen. Der Betrag der Zinsen wird bei der Auszahlung des Darlehns in Abzug gebracht (siehe §. 25 der Statuten).
- 4) Die Rückzahlung der Handdarlehne unterliegt den Bestimmungen der Statuten (siehe §§. 26 und 27.)
- 5) Die Dividende, welche nur den Darlehnsentnehmern zufällt und als eine Rückvergütung der hohen Zinsen zu betrachten ist, verbleibt dem Vereinsvermögen als Stammanteil der betreffenden Mitglieder (siehe §. 29).

Wir beginnen unsere Thätigkeit mit der festen Ueberzeugung, daß für dieselbe in Frankenberg und Umgegend unter den Landleuten, Handwerkern, Handelsleuten, Beamten &c. ein fruchtbarer Boden vorhanden ist. Denn der Vorschussverein soll und kann nichts Anderes sein, als eine Ergänzung der Sparkasseninstitute, die seit langen Jahren mit so ausgezeichnetem Erfolg wirken. Er nimmt wie die Spar-

kassen Handdarlehne an, gewährt aber 4 ½ bei gleicher Sicherheit. Dagegen gibt er auch Handdarlehne gegen Pfänder, Bürgschaften oder Wechsel bei 12 ½ Verzinsung, während die Sparkasse nur Kapitale gegen Hypotheken mit 4 ½ ½ ausleiht. Der angenommene hohe Zinsfuß von 12 ½ reducirt sich jedoch bis mindestens 6 ½, da laut Statuten unter die Empfänger von Handdarlehen der Reingewinn nach Höhe der von denselben bezahlten Zinsen repartirt wird. Z. B. In einem Geschäftsjahre hätte der Vorschussverein 5000 Thlr. Handdarlehne ausgegeben, wodurch ihm bei 12 ½ Zinsen 600 Thlr. zufließen müßten. Da nun dem Verein das dazu nöthige Kapital in Einrechnung von Verwaltungskosten, Bildung eines Reservefonds u. nur 6 ½ kommen wird, so macht der Verein einen Reingewinn von 300 Thln., das ist 50 ½ von den erhaltenen Zinsen. Diese 50 ½ werden jedem Erborger nach Höhe der bezahlten Zinsen auf seinem Vermögensconto in Gutschrift gebracht. Hätte Jemand 100 Thlr. auf ein Jahr von dem Vorschussverein als Handdarlehn gehabt, so würden demselben am Schlusse des Jahres von den gegebenen 12 Thlr. Zinsen sechs Thaler in Gutschrift gebracht werden. Dieser Reingewinn wird aber nicht ausgezahlt, er vermehrt mithin den Fond des Vorschussvereins, wodurch denn naturgemäß die Creditfähigkeit desselben sich von Jahr zu Jahr erhöhen muß, ähnlich einem Banquiergeschäft, dessen Reingewinn dem Geschäft verbleibt.

Durch die Anordnung der Rückvergütung eines Theiles der gegebenen Zinsen an die Erborger von Kapital unter vorstehender Bedingung wird Folgendes erreicht:

- 1) Der sogenannte Wucher ist gründlich beseitigt.
- 2) Der Fond des Vereins muß stetig zunehmen.
- 3) Der Erborger von Kapital erspart sich selbst genau das Kapital, welches er früher dem wucherischen Darleiher für hohe Zinsen geben mußte.

Berschwiegenheit und Pünktlichkeit ist unser Lösungswort. Möge ein guter Erfolg unsere Bemühungen fröhnen.

D e r V o r s t a n d
durch **C. F. Schmidt jun.**, Vorsitzender.

Mitglieder des Vereins:

Die Herren Bürgermeister Melzer, Kaufmann C. G. Langsch, Kaufmann Schied, Fabrikant H. Bormann, Kaufmann R. Schiebler, Tischlermstr. Bochmann, Riemermstr. C. Bormann, Webermstr. Beyer, Mitglieder des Vorstands; Kaufmann G. Schiebler, Fabrikant A. Böttger, Stadtrath Rosberg, Seifensieder mstr. Crusius, Bäcker mstr. Illgen, Bäcker mstr. Lange, Bäckermeister List, Bäcker mstr. Konneberger, Bäcker mstr. A. Lippoldt, Schneider mstr. Hofmann, Schneider mstr. Schiebold, Schuhmacher mstr. Helbig, Schuhmachermeister Thümer, Maschinenbaue: Göhler, Glasermstr. Ackermann, Buchbinder mstr. Cuno, Weber mstr. W. Lange, Töpfer mstr. Prebiger, Weber mstr. A. Eckhardt, Beutlermeister Kronewald, Maurermeister Reuther, Tuchscherer Bufe, Klempner mstr. Kläß, Weber mstr. Pelz, Uhrmacher Schulze.

as Ministerium des Innern

hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den anliegenden Statuten des Vorschussvereins zu Frankenberg die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e k r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 14. December 1859.

(L. S.)

D e k r e t
wegen Bestätigung der
Statuten des Vorschuss-
vereins zu Frankenberg.

M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

des
Vorschuss-Vereins
zu Frankenberg.

§. 1. Zweck des Vereins.

Der Vorschussverein zu Frankenberg hat den Zweck, vermittelt des Gesamtkredits der Mitglieder und durch Geldeinlagen derselben in die Vereinskasse dem einzelnen Mitgliede die zu dessen Geschäftsbetriebe oder zur Deckung anderer Ausgaben nothwendigen Geldmittel vorschussweise zu verschaffen.

§. 2. Stamm- und Betriebs-Vermögen.

Das hierzu nöthige Kapital wird beschafft:

- a) durch Kapitaleinlagen der Vereinsmitglieder. Bei dem Eintritt in den Verein hat jeder eine ihm auf seinem Vermögensconto gutzuschreibende Kapitaleinlage von mindestens zehn Thalern und zwar entweder sogleich voll oder in vierteljährigen Raten je von Einem Thaler in die Vereinskasse einzuzahlen.
- b) durch die unter solidarischer Verbindlichkeit sämtlicher Vereinsmitglieder aufzunehmenden Darlehne.

§. 3. Reservefond.

Hierüber wird zur Deckung der durch den Geschäftsbetrieb des Vereins etwa entstehenden Verluste ein Reservefond gebildet, welcher gegen gehörige Sicherheit, nach Befinden in der städtischen Sparkasse zinstragend anzulegen, von dem Vereinsvorstand besonders zu verwalten, über welchen auch besondere Rechnung zu führen ist.

Dem Reservefond fließen zu:

- 1) von jedem eintretenden Vereinsmitglied — 5 Ngr. —, vergl. §. 14,
- 2) der 25ste Theil oder 4 procent aller in einem Jahre von ausgeliehenen Kapitalien vereinnahmten Zinsen.

Die Höhe des Reservefonds ist nach den Außenständen zu berechnen und durch die Generalversammlung festzustellen. Hat der Reservefond die erforderliche Höhe erreicht, so fallen die vorstehend unter 2. aufgeführten Zuschüsse weg.

Derselbe ist jedoch, so oft er angegriffen worden ist, in der sub 1. und 2. bemerkten Weise zu ergänzen.

§. 4. Eigenschaft und Gerichtsstand des Vereins.

Der Vorschussverein zu Frankenberg erhält durch die erbetene Bestätigung Seiten der Königlichen hohen Staatsregierung die Eigenschaft und die Rechte einer juristischen Person und hat als solche vor derjenigen Behörde Recht zu nehmen, welche die Rechtspflege über die Stadt Frankenberg ausübt.

§. 5. Privilegium des Vereins.

Kraft der dem Vorschussverein vom Königlichen Finanz-Ministerium widerruflich zugestandenen Vergünstigung sind bis auf Weiteres die bei dem Vereine vorkommenden Wechselschuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zu Sicherstellung der Anstalt von ihren Mitgliedern oder von Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von Fünfzig Thalern nicht übersteigen, von der in der Stempeltaxe des Mandates vom 11. Januar 1819 unter den Worten „Schuldverschreibung und Fideijussiones und Bürgscheine“ geordneten Stempelabgabe befreit.

Der Verein verpflichtet sich dafür, dem Stempelfiscal jederzeit die Einsicht seiner Bücher, Rechnungen und Urkunden zur Wahrung des fisciischen Interesse zu gestatten.

Dahingegen findet eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe sowohl beim Schriften- als Werthsstempel in Angelegenheiten des Vorschussvereines nicht statt.

§. 6. Eintritt in den Verein.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand, welcher darüber nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Berechtigt zur Anmeldung wegen Aufnahme in den Verein ist Jeder, welcher volljährig, selbstständig, zahlungsfähig und frei von — nach allgemeinen Begriffen — entehrenden Verbrechen ist.

Ein Zurückgewiesener kann sich erst nach Verlauf eines Jahres, von seiner Zurückweisung an gerechnet, wiederum zur Aufnahme melden.

§. 7. Ausscheiden aus dem Verein.

Das Ausscheiden aus dem Verein kann

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschließung,
- c) in Folge Absterbens eines einzelnen Mitgliedes

erfolgen.

§. 8. Freiwilliger Austritt.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann in der Regel nur nach vorgängiger voller Einzahlung der nach §. 2 a. zu leistenden Kapitaleinlagen, außerdem auch nur mit dem Schlusse eines Vereinsjahres erfolgen und muß dem Vorsitzenden des Vereins 14 Tage vorher schriftlich angezeigt werden. Falls jedoch für Denjenigen, der aus dem Verein auszutreten beabsichtigt, ein Anderer, dessen Aufnahme nach §. 6. vollzogen ist, die ganze Kapitaleinlage desselben einzahlt, kann der Austritt zu jedem anderen Zeitpunkte bewerkstelligt werden.

§. 9. Ausschließung.

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann außer den in §. 15 und 27 aufgeführten Fällen auch durch Mehrheitsbeschluß des Vereinsvorstandes dann herbeigeführt werden, wenn das betreffende Mitglied nach Ansicht des Letzteren die nach §. 6 zur Ausnahme erforderlichen Eigenschaften verloren haben oder durch sein Verhalten das Interesse des Vereins gefährden sollte. Der durch Mehrheitsbeschluß des Vereinsvorstandes Ausgeschlossene kann an die nächste Generalversammlung, bei deren Beschluß es bewendet, Berufung einlegen.

§. 10. Todesfälle.

Im Fall die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes durch dessen Tod aufgehoben worden ist, haben die Erben desselben, welche übrigens den Bestimmungen des §. 12 ebenfalls unterworfen sind, hierüber bei dem Vereinsvorsitzenden schriftliche Anzeige einzureichen.

§. 11. Guthaben der Ausgeschiedenen.

Das Guthaben eines Ausgeschiedenen, welches aus dem im Hauptbuche zu führenden Vermögenscontto desselben zu ersehen ist, wird ihm, beziehentlich seinen Erben, ein Jahr nach erfolgtem Ausscheiden mit Vergütung von 4 Procent Zinsen davon ausgezahlt.

Wenn jedoch während dieser Zeit durch Beschluß der Generalversammlung der Verein aufgelöst erklärt wird, verfällt das Guthaben des Ausgeschiedenen dem nach §. 31 flg. geordneten Liquidationsverfahren.

§. 12. Haftungsverbindlichkeit derselben.

Für die bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Verein von Letzterem eingegangenen Verbindlichkeiten verbleiben die Ausgeschiedenen, beziehentlich deren Erben, auch nach dem Ausscheiden für die Dauer eines Jahres mit verhaftet.

Dagegen steht denselben ein Einspruch in die Verwaltung des Vereins während dieses Haftungsjahres nicht zu.

§. 13. Rechte der Vereinsmitglieder.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- 1) bei Fassung von Beschlüssen über Vereinsangelegenheiten mit Einschluß der Wahlen in den Generalversammlungen vollgültig ihre Stimmen abzugeben, vergl. §. 17,
- 2) Darlehne aus der Vereinskasse zu entnehmen, so weit die hierzu erforderlichen baaren Geldvorräthe ausreichen und dabei den Bedingungen in §. 24 flg. entsprochen worden ist,
- 3) eine beglaubigte Abschrift ihres Vermögenscontto (§. 2 a) und 14 Tage nach dem jährlichen Inventurabschluß die Auszahlung des ihnen nach §. 29 zufallenden Gewinnanteils zu fordern.

§. 14. Pflichten der Vereinsmitglieder.

Dagegen sind die Vereinsmitglieder verpflichtet:

- 1) die §. 2 a gedachte Kapitaleinlage in die Vereinskasse einzuzahlen,
- 2) — 5 Ngr. — zum Reservefond zu erlegen,
- 3) für die Verwaltungskosten und für die vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten solidarisch zu haften,
- 4) den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts, welches sie zu unterzeichnen haben, so wie den später zu fassenden Beschlüssen allenthalben genau nachzukommen,
- 5) die Zwecke des Vereins möglichst zu fördern und sich hierbei aller, das gegenseitige gute Einvernehmen störender Reden und Handlungen zu enthalten.

§. 15. Verfahren gegen Restanten.

Ist eine von den bei der nach §. 2 a und § 14¹ in die Vereinskasse einzuschließenden Kapitalseinlage nachgelassenen Ratenzahlungen versäumt worden, so sind die betreffenden Restanten durch den Vereinskassirer an deren Nachzahlung schriftlich mit dem Bemerkten zu erinnern, daß, wenn diese nicht noch innerhalb 14tägiger Frist vom Zahlungstermine an gerechnet stattfinden werde, der Ausschluß der betreffenden Restanten aus dem Verein erfolgen und die von denselben bereits eingezahlten Raten dem Verein als Eigenthum zufallen würden.

Wird hierauf die Nachzahlung nicht bewirkt, so ist den betreffenden Restanten durch den Vereinsvorsitzenden die Ausschließung aus dem Verein und der für sie eingetretene Verlust der eingezahlten Raten anzuzeigen.

Im Uebrigen leiden die Bestimmungen in §. 11 und 12 Anwendung.

§. 16. Vereinsorgane.

Der Verein ordnet und leitet seine Angelegenheiten

- 1) durch Beschlüsse seiner Generalversammlungen,
- 2) durch seinen Vorstand.

§. 17. Generalversammlungen.

Die Generalversammlungen des Vereins werden in der Regel in Zeitabschnitten von 6 zu 6 Monaten abgehalten. Auf einen Beschluß des Vorstands, oder auf einen Antrag von 10 Vereinsmitgliedern ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Ort und Zeit der Generalversammlungen, welche der Vereinsvorsitzende zu eröffnen, zu leiten und zu schließen hat, so wie die in denselben jedesmal zur Berathung kommenden Gegenstände, sind 8 Tage vorher durch das Amtsblatt des Stadtraths zu Frankenberg öffentlich bekannt zu machen.

Den Generalversammlungen sind folgende Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung zu überweisen:

- a) die Ergänzung und Abänderung der Vereinsstatuten bis auf Genehmigung der Königlichen hohen Staatsregierung,
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Vereinsvorstandes,
- c) die Entschließung über die von einzelnen Mitgliedern erhobenen Beschwerden gegen Maßnahmen des Vereinsvorstandes,
- d) die Beschlußfassung über die von dem Vereinsvorstand oder von andern Vereinsmitgliedern gestellten Anträge,
- e) die Justification der vom Vorstande vorgelegten Jahresrechnungen,
- f) die Auflösung des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied hat bei den Generalversammlungen mindestens eine Stimme.

Es erhält jedoch zwei Stimmen, wer volle 50 Thlr., drei Stimmen, wer volle 100 Thlr. auf seinem Vermögensconto stehen hat und es erhöht sich diese Stimmenzahl mit jedem weiteren vollen Hundert von Thalern je um eine Stimme.

Bei Beschlüssen der Generalversammlungen entscheidet im Allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit. Nur bei Wahlen ist zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich und erst, wenn eine zweite Abstimmung nöthig wird, relative Stimmenmehrheit ausreichend.

Im Fall Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet bei Wahlabstimmungen das Loos, bei sonstigen Beschlußfassungen die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald 15 Minuten nach der in der vorgedachten Bekanntmachung angegebenen Eröffnungsstunde verflossen sind.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlungen sind Protocolle zu führen, welche nach dem Schlusse der Sitzung vorzulesen und vom Vorsitzenden, so wie von zwei Vereinsmitgliedern zu vollziehen sind.

§. 18. Vorstand.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassirer, dem Schriftführer, deren Stellvertretern und drei anderen Personen, welche insgesamt Vereinsmitglieder sein müssen.

Die am Schlusse eines Vereinsjahres stattfindende Generalversammlung wählt den Vorsitzenden und Kassirer mit specieller Angabe ihrer Functionen, die übrigen Vorstandsmitglieder dagegen ohne Bestimmung ihrer Functionen, indem solche vielmehr vom Vorstand selbst festgesetzt werden.

Die Gewählten, deren Namen bei jedem Wechsel in dem §. 17 bezeichneten Blatte öffentlich bekannt zu machen sind, haben die ihnen übertragenen Aemter drei Jahre lang zu verwalten. Sie sind nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand wieder wählbar, können jedoch die etwa auf sie gefallene Neuwahl für die nächste Verwaltungsperiode ablehnen. Die gedachte Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Gewählten.

Der Vereinsvorstand hat in jedem Monat wenigstens eine Sitzung zu halten, deren Zeit und Ort vom Vorsitzenden bestimmt und welche von demselben geleitet wird.

Der Vereinsvorstand hat darin die laufenden Geschäfte zu erledigen, die Interessen des Vereins nach Maßgabe der Statuten zu wahren und die Thätigkeit der Beamten zu prüfen, weshalb den Vorstandsmitgliedern die Geschäftsbücher des Vereins auf Verlangen zu jeder Zeit vorgelegt werden müssen.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder desselben in der Sitzung erschienen sind.

Ueber die Verhandlungen des Vorstandes, dessen Mitglieder für die Beobachtung der Statuten und für die Ausführung der von den Generalversammlungen gefassten Beschlüsse zu sorgen, übrigens aber über die Geschäfte des Vereins strenges Stillschweigen zu beobachten haben, sind ebenfalls Protocolle zu führen und solche nach dem Schlusse der Sitzung vorzulesen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu beglaubigen.

§. 19. Vorsitzender.

Der Vorsitzende hat die Bestimmungen der Vereinsstatuten, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstandes in Vollzug zu setzen. Er ist verpflichtet, nur im Interesse des Vereins zu handeln und alljährlich der Generalversammlung sowohl über den Geschäftsgang, als über den Vermögensbestand Bericht zu erstatten.

Uebrigens hat er den Verein nach Außen hin gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, auch die in Processen dem Verein zuerkannten Eide — zugleich mit und neben einem zweiten, hierzu von dem jedesmaligen Proceßgegner zu bezeichnenden Vorstandsmitgliede — abzuleisten.

Für seine Handlungen ist er nicht den einzelnen Vorstandsmitgliedern, sondern nur dem Vorstande und der Generalversammlung verantwortlich.

§. 20. Kassirer.

Der Kassirer hat die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Bücher zu führen und nach schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden die Ausgaben und Einnahmen des Vereins zu besorgen und in Rechnung zu stellen. Er hat eine nach dem Umfange des Geschäftsbetriebs durch die Generalversammlung zu bestimmende Caution baar zu erlegen oder durch Bürgschaft zu sichern. Die baar erlegte Caution wird ihm mit 4 Procent jährlich verzinst.

Die von ihm zu verwaltende Vereinskasse ist im Expeditionslocale des Vereins unter doppeltem Verschlusse zu verwahren und nur in Anwesenheit des Vorsitzenden und des Kassirers zu eröffnen.

§. 21. Schriftführer.

Der Schriftführer hat das Protocoll bei den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen.

§. 22. Besoldungen.

Der Vorsitzende und der Kassirer des Vereins werden für ihre Verwaltungsarbeiten entschädigt. Diese Entschädigung wird durch den Vorstand vorschlagsweise nach dem Umfange des Geschäftsbetriebs normirt und von der Generalversammlung festgestellt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten keine Besoldung.

§. 23. Commissarische Aufsicht.

Die Staatsregierung übt das ihr zustehende Obergaufsichtsrecht über die Anstalt durch einen Commissar aus. Letzterer ist berechtigt, von allen Angelegenheiten des Vereins specielle Kenntniß zu nehmen; auch ist derselbe zu allen Generalversammlungen einzuladen und er hat in diesen, wenn er denselben bewohnt, ohne auf das Materielle der Sache einzugehen, darüber zu wachen, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen und nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.

§. 24. Vorschüsse aus der Vereinskasse.

Gesuche um Darlehne aus der Vereinskasse sind bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher beziehentlich mit den anderen Vorstandsmitgliedern darüber zu entscheiden hat.

Darlehne werden nur an Mitglieder des Vereins gegeben und zwar bis zur Höhe von 50 Thlr. auf die doppelte Summe der auf dem Vermögensconto des Ansuchenden vorbemerkten vollen Thaler gegen unterpfändliche Hinterlegung.

Höhere Summen werden nur gegen gute Bürgschaften, gegen Ausstellung von mit sicheren Ciri's versehenen Wechseln oder gegen Stellung von gnügenden Pfändern als Darlehne gewährt.

Ueber die Annahme der Bürgschaften, Wechsel und Pfänder entscheidet bei Summen bis mit 100 Thlr. der Vorsitzende, bei höheren Summen der Vorstand.

§. 25. Darlehnszeit und Zinsfuß.

Die bewilligten Darlehne werden auf die Dauer von höchstens 6 Monaten gegeben und sind aufs

Jahr mit 12 Procent zu verzinsen. Es kann jedoch, wenn ein zum Geschäftsbetrieb ausreichendes Kapital vorhanden ist, dieser Zinsfuß durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden.

Der nach der Höhe des Darlehns und nach der Dauer der Darlehnszeit sich ergebende Zinsbetrag wird sofort bei der Darleihung des Kapitals in Abzug gebracht.

§. 26. Zins- und Rückzahlung.

Die Auszahlungen der erbetenen Darlehne haben in der Regel nach der Reihe der ausgesprochenen Bewilligungen durch den Vereinskassirer gegen Ausstellung der erforderlichen Schuldurkunden (§. 24) zu geschehen. Bei nicht ausreichendem Kassenbestand sind die kleineren Anleihen den größeren vorzuziehen.

Die Rückzahlung kann in monatlichen Raten erfolgen.

§. 27. Fristverlängerung und Verfahren gegen Darlehns-Restanten.

Im Fall der Darlehnschuldner, die bestimmte Rückzahlungsfrist nicht einhalten kann, hat derselbe 14 Tage vor Ablauf der Frist um deren Verlängerung nachzusuchen.

Die Genehmigung einer solchen Fristverlängerung hängt nach der Höhe des Darlehnskapitals (vergl. §. 24) beziehentlich von dem Ermessen des Vorsitzenden oder des Vorstandes ab.

Ist beim Ablauf des Zahlungstermins die Rückzahlung des geliehenen Kapitals, beziehentlich der Raten desselben nicht erfolgt, so ist der betreffende Restant, und wenn ein oder mehrere Bürgen vorhanden sind, auch diese durch den Vorsitzenden schriftlich zu bedeuten, die Zurückzahlung der geliehenen Kapitalien mit 16 Procent Verzugszinsen spätestens 14 Tage nach dem Verfalltage zu leisten.

Sollte auch nach diesem Termine die Zahlung nicht bewirkt worden sein, so hört die Mitgliedschaft — jedoch nicht die §. 12 bestimmte Haftverbindlichkeit — des betreffenden Restanten auf und es wird gegen denselben oder dessen Bürgen durch den Vorsitzenden das gerichtliche Klagverfahren eingeleitet, oder es werden die gestellten Pfandstücke zur Deckung der Schuld für den Verein veräußert.

Bei der Berechnung des Klageobjectes wird das Guthaben auf dem Vermögensconto des betreffenden Restanten von der Schuld nicht in Abrechnung gebracht, dagegen werden die weiteren jährlichen Verzugszinsen nur nach 5 vom Hundert berechnet.

§. 28. Anleihen des Vereins.

Der Verein nimmt zur Vermehrung des Betriebsfonds Kapitalien von Vereinsmitgliedern und Fremden sowohl in Raten- als Vollzahlungen gegen die solidarische Verbindlichkeit der Vereinsmitglieder auf, die Rückzahlung aus ihren Privatmitteln zu leisten, dafern das Vereinsvermögen zur Deckung der Vereinsschulden nicht ausreichen sollte.

Der Modus der Aufnahme, Verzinsung und Zurückzahlung der vom Verein erborgten Kapitalien ist im Interesse des Vereins zu ordnen und es liegt dies bei Kapitalien bis mit 100 Thlr. dem Vorsitzenden, bei größeren Summen dem Vorstande ob.

§. 29. Inventur-Abschluß und Gewinnvertheilung.

Am Schlusse eines jeden Vereinsjahres ist Inventur zu halten, weshalb 14 Tage vorher die Expedition des Vereins geschlossen wird.

Von dem unter Berücksichtigung der Bestimmung §. 3 sub 2 sich ergebenden Reingewinne eines Jahres ist zunächst einem jeden Vereinsmitgliede auf die auf seinem Vermögensconto vorgemerkten vollen Thaler eine Dividende bis zu 4 Procent zu gewähren, der Ueberrest aber unter den Debitoren des Vereins nach Höhe der von einem jeden derselben in dem betreffenden Geschäftsjahre gezahlten Zinsen zu vertheilen.

Letzterwähnte außerordentliche Gewinnantheile der Vereinsdebitoren werden jedoch diesen so lange nicht ausgezahlt, vielmehr inzwischen auf dem Vermögensconto eines jeden derselben gutgeschrieben, bis die Generalversammlung den Betriebsfond des Vereins für ausreichend erklärt.

§. 30. Verfahren bei Verlastergewinnen.

Sollte sich dagegen beim Inventurabschluß ein Verlust ergeben, so wird dieser zunächst aus dem Reservecfond gedeckt und wenn letzterer zur Deckung des Verlustes nicht ausreicht, der Restbetrag derselben nach Verhältnis der auf dem Vermögensconto eines jeden Vereinsmitgliedes vorgemerkten vollen Thaler repartirt. Hiernach wird der sich für ein jedes Vereinsmitglied herausstellende Verlustantheil zu Gunsten der Vereinskasse eingezogen.

§. 31. Auflösung des Vereins und Liquidations-Verfahren.

Die Auflösung des Vereins kann abgesehen von dem Falle einer nothwendigen Liquidation nur durch Mehrheitsbeschluß der in zwei nach einer Zwischenfrist von mindestens vier Wochen und spätestens binnen sechs Wochen auf einander folgenden und durch den Vorsitzenden einzuberufenden Generalversammlungen anwesenden Vereinsmitglieder verfügt werden.

Ist der Auflösungsbeschluss gefasst worden, so ist solches dreimal und zwar zum ersten Male binnen den nächstfolgenden acht Tagen in dem §. 17 erwähnten Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und es sind dabei die Gläubiger des Vereins, zu der binnen sechs Monaten, vom Tage der ersten Insertion an gerechnet, bei Verlust zu bewirkenden Anmeldung ihrer Ansprüche an den Verein aufzufordern.

Das gleichzeitig aufzunehmende Liquidationsgeschäft hat der Vorsitzende unter Controle des Vorstandes zu leiten und nach dessen Beendigung über die Resultate einer einzuberufenden General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Ergiebt sich nach dem Abschluss der Liquidation bei Einrechnung des Reservefonds ein Gewinn, so wird dieser nach Verhältnis der auf dem Vermögensconto eines jeden Vereinsmitgliedes eingetragenen vollen Thaler repartirt, es wird jedoch dieser Gewinnantheil, so wie das Guthaben den Vereinsmitgliedern erst nach Ablauf der den Vereinsgläubigern nachgelassenen sechsmonatlichen Anmeldefrist ausgezahlt.

Stellt sich dagegen, auch bei Einrechnung des Reservefonds, ein Verlust heraus, so ist derselbe, ebenfalls in der vorbemerkten Weise, zu repartiren und von dem Guthaben der Vereinsmitglieder bei dessen Auszahlung in Abzug zu bringen.

Ist inzwischen auch das gesammte Guthaben der Vereinsmitglieder zur Deckung des Verlustes nicht ausreichend, so ist der Fehlbetrag, wiederum in der vorbemerkten Weise, zu repartiren und von den Vereinsmitgliedern durch Anlagen aufzubringen. Sollten die ausgeschriebenen Anlagen von einzelnen Mitgliedern nicht zu erlangen sein, so sind die ausfallenden Beträge von den übrigen Vereinsmitgliedern nach dem mehrerwähnten Repartitionsmaßstabe einzuziehen und es ist auch bei weiterhin sich ergebenden Ausfällen in gleicher Weise so lange fortzufahren, bis sämmtliche Gläubiger des Vereins wegen ihrer Anforderungen vollständig befriedigt sind. Für gewissenhafte Besorgung des Liquidationsgeschäftes ist der Vorstand mit Einschluß des Vorsitzenden verantwortlich und zugleich außer der allgemeinen Haftung mit einer Geldbuße von 200 Thlr. zu belegen, wenn er die Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins gehörig zu veröffentlichen unterlassen oder das Vereinsvermögen vor Ablauf der oben festgesetzten sechsmonatlichen Frist unter die Vereinsmitglieder vertheilt haben sollte.

Für die Abwicklung des Liquidationsgeschäftes sind dem Vorsitzenden und dem Kassirer besondere Gratifikationen zu gewähren.

§. 32. Nothwendige Liquidation.

Im Fall der Verein in die Lage kommen sollte, seine laufenden Verbindlichkeiten durch das Vereinsvermögen nicht vollständig decken zu können, so kann die competente Gerichtsbehörde auf Antrag der Gläubiger des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens und hiermit die Auflösung des Vereins anordnen. Dießfalls ist den in §. 31 enthaltenen Bestimmungen zwar ebenfalls nachzugehen, es bleibt jedoch hierbei der competenten Gerichtsbehörde überlassen, den Vereinsvorsitzenden durch einen Curator zu ersetzen und diesem die Durchführung des Liquidationsgeschäftes unter dessen eigner und alleiniger Verantwortlichkeit zu übertragen.

Zu dessen Beurkundung sind gegenwärtige

Statuten

ausgefertigt und durch Namensunterschrift vollzogen worden.

Frankenberg, am 28. Novbr. 1859.

(L. S.)

C. F. Schmidt, z. Z. Vorsitzender. Clemens Schied, dessen Stellvertreter.
Eduard Bormann, Cassirer. Heinrich Bormann, dessen Stellvertreter.
Friedr. Ferd. Beyer. Joseph Lambert Bochmann. Robert Schiebler.
C. G. Lanzsch. Bürgermeister Adv. Karl Melzer.